



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IV. Verweisung der Executions-Handlung nach Nürnberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Febr. Mart. nisonen abgeföhret, die nach Schweden destinierte Regimenter, jedes an seinem hierzu gehörigen Ort zu Schiff versorget, und zugleich der Conventus zu Osnabrück und Münster gehoben, und also alles in den so lang, und höchst-gewünschten ruh- und friedfähmen Stand vollkommenlich gesetzt werden solle; Welches die Götliche Allmacht durch gnädige Direction förderlichst geben und verleihen wolle!

1649. Febr. Mart.

Dieses, wie es also einmüthiglich resolviret, um so viel möglich, in schleunigen Effect zu bringen, haben neben Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Herren Senatoren und Plenipotenciarii also genehm und gut befunden. Actum Minden d. -- Mart. Ao. 1649.

§. IV.

Reichs-Stände ersuchen den Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu berücksichtigen.

Zwar suchten die Reichs-Ständische Gesandten von der demahligen Anwesenheit des Schwedischen Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu proheiren, und ersuchten selbige daher, in dem anliegenden Schreiben sub N. I. (nebst Vorstellung anderer mehrer Beschwehrungs-Punkten,) daß selbiger, dem gemeinen Wesen zum Besten, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, und den Exauhorations-Punkt mit den Schwedischen Friedens-Gesandten berichtigen lassen möchte: Allein, weil die Resolution bereits fest gestellt war, die vorgehabte Tractaten, deren Verzug man aus allen Umständen leichtlich vorher absehen konnte, lieber in der, wegen des klugen und weisen Regiments so hochberühmten, auch mit allen zu Vergnügung des menschlichen Lebens gereichenden Vortheilen gesegneten Reichs-Stadt Nürnberg, als in dem rauhen Westphalen vor-

zunehmen; So würde eine solche Antwort, wie sub N. II. zu lesen ist, ertheilet, jedoch wegen der übrigen Gravatorial-Punkten eine zuverlässige Resolution gegeben: Die weitere Handlung aber nach des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg verwiesen, wohn unter andern auch diese Ursache mit hervor gesucht wurde, weil die Gesandten auf dem Friedens-Congress, ausser dem Grafen von Wittgenstein, keine Kriegs-Raison verstünden, und die Generalitäten solche Dinge besser abzuthun wüßten. Womit sich dann endlich die Reichs-Ständische Gesandten vermöge des, sub 23. April erstatteten Reichs-Gutachtens, so das allerletzte auf dem Friedens-Congress gewesen ist, alhier sub N. III. zu conformiren sich genöthigt sahen, welche die Beschiekung des Nürnbergischen Congressus, auf ihrer Principalen Entschliessung ausstellten.

Welches als abgeschlagen, und die Handlung nach Nürnberg verwiesen wird.

Reichs-Stände müssen sich damit conformiren.

Darüber ist Rattees Reichs-Gutachten.

N. I.

Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, um dessen Beharrung in der Nähe der Congress-Orte.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

N. II. Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum.

Wir sind berichtet, ob solten etliche hohe und andere Kriegs-Officierer, von einem und andern Ort, die zu der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction bewilligte und zusammen gebrachte Gelder zu erheben begehren, auch zum Theil auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Assignation sich beziehen; Die weil aber dieselbe gnädige Wissenschaft tragen, daß in dem aufgerichteten, und nunmehr von allen Theilen ratificirten Friedens-Schluß ein anders, und zwar dieses verglichen, daß die Bezahls- und Abdanckung der Vblecker, auch Restituzion der Orte pari passu und zugleich beschehen, und jedesmahl an den verwilligten Geldern so viel erlegt werden soll, als an Vbleckern wirklich abgedanckt und abgeföhret, auch festen Plätzen restituiert wird. Solchemnach Ew. Fürstliche Durchlauchten Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern nicht verdenecken, vielmehr in allem guten vermercken, und hochvermünstig vor billig ermesen werden, daß sie mit Ausschändigung der Gelder bis dahin ein- und zurück halten. Ersuchen demnach und bitten Ew. Fürstliche Durchlauchten unter

1649.
Mart.

unterthänig, die geruhen noch zur Zeit, und bis die Geißel gegen einander ausgeleiffert, darauf die würckliche Abdanc- und Abführung, auch Restitution der Orte zugleich vor- und anhand genommen, obbedeutete Abforderung der bewilligten baaren Gelder einzustellen, auch diejenigen Officirer, so allbereit einige Assignation erlangt haben möchten, bis dahin zur Gedult anzuweisen. Ebenermassen Höchst- Hoch- und Wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen, Obern und Committenten, alles dasjenige ohnfehlbar zu präctiren, willig und bereit seyn, wozu sie kraft des aufgerichteten Friedens- Schlußes obligiret.

1649.
Mart.

Und weil der Modus & Ordo exauctorandi zwischen allerseits Generalität vorlängst hätte ajustirt, und darauf würcklich vollzogen werden sollen, so zu Prag zwar tractiret aber nicht zur Perfection gebracht worden, haben wir Uns mit dem Herren Kayserlichen Plenipotentiariis eines gewissen hiebey kommenden Modi ver- glichen, auch solchen den Herren Königlich-Schwedischen Legatis communiciret, welchen wir vor billig, raisonnabel und practicabel ermessen, so nummehr auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Adprobation allein beruhet, damit also ohne Verlehrung weiterer Zeit, gegen Erlegung der Gelder pari passu die Völker abgedancet, und die Plätze restituiret werden. Derowegen um bessere Beschleunigung unterthänigst Flei- ßes auch wollten gebethen haben, wie dann an Ew. Fürstlichen Durchlauchten Hoch- rühmlichstem Eysser zu tranquillirung des Heil. Römischen Reichs wir gar nicht zweifeln; Immassen dann ohne einige Maßgebung sehr gut wäre, wann Ew. Fürstliche Durchlauchten dem gemeinen Wesen zum besten, bis mit der Exauctoration ein gu- ter Anfang gemacht, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, auch mit Herrn Grafen von Orensiern diese Materiam dergestalt vergleichen wolten, damit man alhie mit Ih- rer Excellenz ohne weitere Verhinderung alsobald die Abdancung und Restitution der Orte schließen, und würcklich vornehmen könne, wie dann die Herren Kayserlichen hiezu sich ganz willig erbiethen; Die wir dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Hohen Fürstlichen Wohlstand treulich empfehlen, Mün- ster, den 1. Martii 1649.

Ew. Fürstlichen Durchlauchten

unterthänige

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände bey gegenwärtigen
allgemeinen Friedens-Handlungen
gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bothschaften.

N. II.

Des Schwedischen Generalissimi Antwort hierauf.

Unsere freundlichen Gruss zuvor; Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige,
Wohl-Edle, auch Edle, Beste und Hochgelahrte, Vielgeehrte Herren.

N. II.
Die Schwedi-
schen Genera-
lissimi Ant-
wort an die
Reichs-
Ständische
Gesandten.

Der Herren Schreiben vom 1ten Martii st. n. haben Wir vor wenig Tagen zu recht empfangen, und was dieselbe wegen des bey ihnen eingelangten und dahin gehenden Berichts, ob sollten etliche hohe und andere Kriegs-Officirer, von einem und andern Ort, die zur Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction bewilligte und zusam- men gebrachte Gelder, zu erheben geneigt seyn, auch zum theil sich deßhalbten auf Unse- re Assignation beziehend, erwehnen, und sowohl dießfalls, als auch wegen des Uns zu- gefertigten, und zwischen denen Herren und den Herren Kayserlichen Plenipotencia- riis verglichenen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Legatis bereits commu- nicirten

C 3

1649.
Mart.

nicirten, und von den Herren vor billig, raisonnable und practicable ermessenben, und nunmehr derselben Meynung nach, auf Unsere Approbation allein beruhenden Modi & Ordinis exauctorandi, die Nothdurfft anfügen und begehren, insonderheit aber, welcher gestalt dieselbe für gut befunden, daß Wir, dem gemeinen Wesen zum besten, biß der Exauctoration ein guter Anfang gemacht, hiesiger Orten in der Nähe Uns aufzuhalten, auch mit dem Herrn Legaten, Graff Drenstern, diese Materiam dergestalt zu vergleichen geruhen wollten, damit zu Münster, mit jetzt wohl-berührtem Herrn Legaten, ohne weitere Verhinderung, alsobald die Abdankung und Restitution der Derter geschlossen und würcklich vorgenommen werden könnte, darab mit mehrern vernommen.

1649.
Mart.

Worauf Wir den Herren in freundlicher Antwort nicht verhalten wollen, daß, so viel fürs erste oberzehlet, bey denselben eingelangten Bericht concerniret, Wir Uns nicht zu entsinnen wissen, dergleichen Assignationes, worauf gleich sofort einige Auszahlung präcediret werden könnte, ertheilt zu haben, sondern dafern etwa diesen oder jenen, auf solche Satisfactions-Gelder Hoffnung gemacht, oder zu seiner desto mehrern Versicherung ein Schein ausgefertigt worden, solches mit gewisser Condition, und diesem Beding beschehen, daß er dißfalls, biß zu beßröhriger Zeit und an Hand nehmender allgemeinen Auszahlung, in Ruhe zu stehen hätte; Dahero dann die Herren oder vielmehr derselben gnädigst und gnädige Herren Principalen und Oberrn, sich dieserwegen keines Beschwerens oder unzeitigen Anlauffens zu befahren. Belangend hiernächst vorerwehnten Uns zugefertigten *Modum exauctorandi*, so thun Wir Uns zu forderst wegen der hierunter Uns beschehenen Communication und gegebenen nachrichtlichen Information, gegen die Herren freund-leißigst bedancken. Und wie der Herren bishero bey dem allgemeinen Friedens-Negotio zu tranquillirung des Heil. Admirschen Reichs vielfältig erwiesener rühmlicher Eysfer und treuer Fleiß darab um so viel mehr zu verspühren, daß sie das heylsame Executions-Werck möglichsst massen zu befördern, sich so embsig angelegen seyn lassen; Also wäre auch zu wünschen, daß solchen allen dergestalt einzufolgen seyn könnte, wie es sowohl von einem oder andern Stand verlanget worden, und dem gangen Reich zu dessen förderlichster Wiedererquickung zu gönnen seyn möchte; Allermassen dann auch Ihre Königlich Majestät zu Schweden, Unserer gnädigen Königin, Hochlöbliche Intention jedesmahl dahin gangen, wie solch schwer Werck mit aller Interessenten Begnügung und Contentement je ehe je lieber zu völliger Richtigkeit gebracht, und die löblichen Reichs-Stände des würcklichen Genuß des Friedens ehest fähig werden möchten, Wir auch, so viel bey Uns gestanden, zu einem ebenmäßigen Zweck collaboriret. Welcher gestalt aber bey solchem Executions-Werck, sich annoch verschiedene schwere Difficultäten anfinden, solches ist bey der mit Hochwohlberührten Königlich Legaten dieses Orts gehaltenen Conferenz, denenselben mit mehrern eröffnet, und der Nothdurfft nach remonstriret worden. Und ob wir zwar nicht zweiffeln, der Herr Graff Drenstern bey seiner Zurückkunft nach Osnabrück und Münster den Herren hievon ausführlichen Part zu geben sich gefallen lassen werde; So haben Wir jedoch ein Theil der vornehmsten mit wenigem zu berühren, und dabey einige Umstände kürzlich anzuführen, für nöthig befunden.

Und ist solchemnach den Herren zu forderst nicht unbekant, was für geringer Ernst und schlechter Effect in demjenigen, so ex capite Amnestiae & Gravaminum, und zwar vermöge des Schlusses, ante commutationem Ratificationum diesen oder jenen zu restituiren obliegen wollen, bishero verspühret worden; Daß nun, wie sowohl aus der Herren, als dero selben Herren Principalen und Oberrn unterschiedlichen Projecten und Sollicitationen zu verspühren, nichts desto weniger, und obgleich die im Frieden denominirte Restituendi zu dem ihrigen noch nicht geholffen, auf die Abdankung der Völsker und Evacuation der Plätze so gar starck gedrungen wird; solches will nicht weniger nach Inhalt des in *quo Restitutione &c.* deutlich vorgeschriebenen und abgetheilten Ordinis Executionis, wieder den klaren Buchstaben

des

1649.
Mart.

des Friedens streiten, als Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät hochrühmlichen und zu der gravirten Stände Restitution gerichteten Intention, dergleichen zu wieder lauffen. Weilm aber, wie männiglich bekandt, Ihrer Königlich Majestät Herr Vatter, weiland König *Gustavus Magnus*, gloriwürdigsten Angedenkens, nebenst dessen eigenem Estats Sicherheit, dieser der bedrängt gewesenen Teutschen Stände würckliche Restituciones für eine Haupt-Ursache des, mit Vergießung seines eigenen Königlich Bluts bestätigten Krieges angeführet; dahero dann, und daferne man anjeho derer Werckstellung gleichsam in voriger Ungewißheit stecken lassen sollte, sowohl bey denen jeho lebenden Interessenten, als der werthen Posterität, unverantwort- und höchst-verkleinerlich seyn wollte: Als werden Ihre Königlich Majestät solche löbliche Intention beständig verfolgen, und keine Abdank- und Abführung der Arméen und Guarnisonen ehe zur Würcklichkeit kommen lassen, bis die Restituendi, vermöge des Friedens-Schlusses, allerdings wieder zu den ihrigen gelanget und restituiert seyn.

1649.
Mart.

Zwar will auch von diesem oder jenem für eine Unbilligkeit angezogen werden, daß ein Stand wegen des andern Verschäm- oder Wiederföhllichkeit beschweret werden sollte; Gleichwie aber dergleichen, und wie die Refractarii zu bestraffen, und der bedrückte Stand seinen Regrets an selbigen zu haben, in dem Frieden klärllich entschieden; also ist auch bey den vorhero gepflogenen Tractaten unschwer abzusehen gewesen, daß, weilm es mit den Resolutionen wegen der Restitution so gar schwer gehalten, es mit derselben würcklicher Abtret- und Einräumung noch viel schwerer daher gehen würde, und seyn also die hiedurch veranlassete Kriegs-Beschwerden mehr Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät Soldatesca nicht mit Fug bezumessen.

Hiernechst will aus Eingangß berührtem der Herren Schreiben, und dessen Einlage, fast so viel zu vernehmen seyn, als sollte man an Seiten der löblichen Reichs-Stände die Distribution der Zahlungs-Gelder sich anzumassen gedencken; Nun ist aber bekandt, welcher gestalt Ihrer Königlich Majestät, Unserer gnädigsten Königin, das Directorium in den Kriegs-Actionibus je und alle wege zugestanden, und weilm dieselbe die Mittel, nach eines jeden Officierers Dienst und Meriten, wohl und am besten werden zu distribuiren wissen, Wir auch wegen eines gewissen Modi der Auszahlung halber, Uns annoch nicht herauszulassen vermögen; Als leben Wir der gänglichen Zuversicht, die Herren mit dergleichen Anmuthen Uns zu übersehen, vielmehr aber zu facilitirung des Executions-Wercks bey ihren Herren Principalen die gute Beförderung zu thun, Gefallen tragen werden, daß in die im Frieden benannte Lager-Städte die Gelder förderlichst beysammen gebracht, und zu Unserer ungehinderten Disposition in gutem Gewahrsam gehalten werden möchten. Gestalten Wir dann mit dem nechsten die Verfügung zu thun gemeynet, daß in jedweder Lager-Stadt ein von Uns Bevollmächtigter sich förderlichst einfinden, und die daselbst vorhandene Gelder, neben der ausschreibenden Crayß-Fürsten Liebden Deputierten überzehlen, beyderseits versiegeln, und alda, bis Wir dieselbe zur Abdankung vonnöthen, bey jedes Orts Magistrat verwahrlich niederlegen mögen.

Betreffend aber die Assignationes der 1200000. Rthlr. wäre zu wünschen gewesen, daß dieselbe bey dem Schluß der Satisfactions-Mittel, und auf der Königlich Legaten, wie auch des Herrn Präsidenten *Erskens* vielfältiges Ansuchen, von den Herren zur Erdterung hätten gebracht, und Uns ehe, als geschehen, zugefertiget, wie auch, daß die Bertheilung der Arméen von ihnen also gefast werden können, daß Wir der bis dato dieserwegen noch vorgehenden Disputen und schweren Molestien geübriget seyn mögen. Denn gleichwie Wir durch dergleichen eines theils bisheroh behindert worden, daß berührter Assignationen halben unter den Officirern keine Nichtigkeit annoch zu machen bestanden, also ddrffte auch ander Seits, und ob gleich förderlichst hiezu zu schreiten man gemeynet, nicht unzeitlich zu besorgen stehen, daß, weil es zu beyden Theilen, sowohl an Seiten der löblichen Stände, als Soldaten, ein Voluntarium ist,

mit

1649.
Mart.

mit solcher Handlung viel Zeit consumiret werden möchte: dahero dann, und damit das Haupt-Werck dadurch nicht gehemmet oder aufgehalten würde, kein bequemer Mittel oder Expediens abzusehen seyn würde, als daß, dafern es immer möglich seyn könnte, vorgedachte Assignationes zugleich in Baarschaft abzutragen, und solcher gestalt die Zeit zu gewinnen; in Erwägung, daß ein geringes Interesse auf jeden Officier kommen, und man sich keine Gedanken zu machen hat, daß Regimente oder Compagnien als Regimente oder Compagnien zu erweisen können, practicirlich seyn wird.

1649.
Mart.

Im übrigen und insonderheit der Herren dahin gerichtetes Begehren und Ansuchen, daß die durch den Friedens-Schluss an die Generalitäten remittirte Executions-Tractaten wiederum von ihnen nach obberührtem Convent zu Münster gezogen werden, Wir Uns auch zu solchem Ende hiesiger Orten aufhalten möchten, anbelangende, so wollten Wir zwar den Herren hierunter gerne zu gefallen leben; als aber solche Tractaten, nachdem sie, vermöge der hievor verglichenen Executions-Ordnung, an die Generalitäten verwiesen, zwischen Uns und den Kayserlichen Generalen schon angefangen; der punctus Satisfactionis aufgerichtet, und vermöge des, unter den Herren Subdelegirten bereits abgeredten Vergleichs, die übrige beyde, als die Exauctoration und Evacuation, bis auf Entrichtung der Zahlungs-Mittel zwar ausgefetzt, jedoch inzwischen eine Zusammenkunft von allerseits Generalitäten in der Nürnbergischen Gegend veranlasset worden, um dieserwegen richtige Abrede und Vergleich mit einander zu treffen; zu geschweigen, daß mehrgedachte beyde Punkten von der Generalität eigentlich dependiren, und ihnen am besten bekandt, wie deren Abrichtung am füglichsten und sichersten anzurichten seyn will; den Herren auch schwer fallen dürfte, alle dabey concurrirrende Momenta so genau, als es derselben Angelegenheit erfordert, zu beobachten können; inmassen man aus den vorigen Handlungen in Aufhebung der Contributionen und ungewisser determinirung des erträglichen Unterhalts, ein lebendiges Exempel, welche solthane Confusiones und Schwürigkeit unter den Ständen und der Soldatesca veranlasset, daß dergleichen viele Ungelegenheit causiret, auch noch kein Ende erreicht, behanden hat; Zudem Wir auch von Ihre Königlich Majestät, Unserer gnädigen Königin, expresse beordnet, der vorgedachter massen hievor verglichener Executions-Ordnung, so viel an Uns seyn will, allerdings einzufolgen, und Wir also ohne anderwärts Bedenken, so wenig davon abzugehen vermögen, als wegen allerhand täglich vorfallender Beschwerlichkeiten und neuen Emergentien den Ober-Quartieren so gar weit entfernt seyn können; So leben Wir der ohnsehlbahren Zuversicht, die Herren ihrem beywohnenden hohen Verstand nach, die jetzt angeführte Umstände bey sich vernünftig erwegen, und solchemnach Uns hierunter, daß Wir in vorerzehltes Begehren nicht zu condescendiren vermögen, für entschuldiget halten werden, allermassen Wir sie disfalls freund-fleißig ersuchen.

Und weil Wir aus vorhin berührten Ursachen Uns förderfamst von hier hinauf ins Reich zu erheben gemeynet, um mit der Kayserlichen, Französischen, Bayerischen und Hessischen Generalitäten, obgedachter Exauctoration und Evacuation halber, (weßfalls es dann keine sonderne Hinderniß oder Schwürigkeit haben, sondern dergleichen in gar wenig Zeit zu verrichten, und alsdann dazu ein gewisser Terminus zu be-
nahmen seyn wird) Vergleich zu treffen, damit also, wann obgerührte Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum allerdings richtig, und die Bezahlungs-Mittel auf ein- oder andere Weise nicht verzögert, angehalten oder sonst difficultiret werden, zur Abdank- und Abführung der Miliz, alsfort geschritten werden könne; Als dürfte der Sachen nicht wenig vorträglich seyn, dafern der bisher zu Ösnabrück und Münster sich befindende Conventus ferner continuiret, und sowohl beyder Allirten Cronen, als die Kayserliche und des Heil. Römischen Reichs Stände Gesandten und Botschafften, noch so lange beständig und ohnzertrennt beyammen verbleiben möchten, bis die völlige Abrichtung der Execution des nunmehr ratificirten Friedens ein- und andern Orts werckstellig gemacht, damit nach Vollziehung des oberwehnter massen noch restirenden, zugleich mit vollbrachten militarischen Execution erstberühr-

ten

1649.
Mart.

ten Osnabrückischen und Münsterischen Conventus gehoben, und also das Römische Reich Teutscher Nation in den so lang und höchst-gewünschten Ruh- und Frieden Stand vollkommenlich gesetzt werden könnte: Allermassen Wir dann sowohl aus oberzehlten Stücken, als auch, was für Difficultäten nicht allein wegen der Oberrheinischen und den Lüttichischen Landen, als welche von Beytragung der Satisfactions-Gelder, und der jetzigen Interims-Verpfleg- und Unterhaltung der Arméen eximirt werden wollen, sondern auch bey Einräumung der den Officiis donirt gewesenen Güther, und wegen der von ihnen darauf gewandten sumptuum meliorationis billiger Wiederstattung sich ereignen, und nothwendig zu remediren seyn wollen, mit mehr wohlgedachtem Graf Drenstern mündlich conferiret, und nechst Eröffnung Unsers Sentiments in ein und andern ihm zur abhelflichen Maas bestens gerecommendiret, auch keinen Zweifel haben, er seinem Anerbieten nach, den Herren hierunter die Nothdurfft bey Gelegenheit bezubringen sich gefallen lassen, dieselbe auch alles wohl und dergestalt, wie es von Uns zu des gemeinen Besten treulich gemeynet ist, vermercken werden.

1649.
Mart.

Wir verbleiben hingegen zur Erweisung aller annehmlicher Freundschaft, und geneigtem guten Willen den Herren verbunden, als die Wir hiemit der vielfältigen Obacht Gottes ergeben. Minden, den 28. Febr. 1649.

N. III. *

Reichs-Gutachten betreffend 1) Die Beförderung der Exauktion und Evacuation Locorum. 2) Deputation ad Locum Conventionis. 3) Evacuation Franckenthal, Hammerstein ic. von Spanien und Lothringen. 4) Special-Guaranda wegen Pfalz für Chur-Bayern. 5) Executiones & punctis Amnistia & Gravaminum und deren schleunige Vollziehung.

N. III.
Lehtes Reichs-
Gutachten
auf dem Fried-
dens-Con-
vent.

Was die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, vermittelst derselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heiligen Reichs Chur Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räthe und Bottschaften zu verschiedenen mahln allergnädigst vortragen und zugleich wegen Beschleunigung deren, auf seiten der Cronen und ihrer Allirten dem Instrumento Pacis à Diametro zuwieder, der verzögerten Exauktion und Evacuation Locorum Gutachten begehren lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstliche auch übriger Stände Gesandtschaften guter massen; Hätten auch nicht unterlassen, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, so gleich mit einem gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nemlich ihres davorhaltens zu solcher Exauktion und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hierdurch sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen als Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, von dem überaus schwehren und hart drückenden Einquartierungs-Last dermahln befreuet werden möchten an Hand zu gehen, wosern sie, förderst aber ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, in den zuversichtlichen Gedanken nicht gestanden, beyde Cronen und dero Allirten würden, dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröst- und Versprechungen nach, mit und benebens Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bevorab denen, so die Waffen geführt und also den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß pari passu zu der Exauktion und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verfloffenen doppelten jeko aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufgehalten, noch viel weniger aber Ihre Kayserliche Majestät sowohl als Chur-Fürsten und Stände und deren allerseits Erb-Königreich Chur-Fürstenthum und Landen mit dergleichen, nun 6. ganzer Monath lang continuirenden höchstbeschwehlichen Einquartierungen, kostbahrer ganz über-

* Dieses Reichs-Gutachten kommt zwar auch im L. Buch der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte vor; man hat es aber allhier wegen der Connexion, und weil es das Fundament der von den Reichs-Ständen geschehenen Bescheidung des Mürenbergischen Convents ist, nicht vordrey gehen können.

1649.
Mart.mäßiger Verpflegung, Erpressung über hoher Contributionen, ja dem Verlauf nach mit Mord, Raub und Brand zusehen. 1649.
Mart.

Nach demahln aber Chur-Fürsten und Stände im Werck selbstn, weit mehr dann gut ist, erfahren müssen, daß an statt der öffters verdrösten Exauktion und Evacuation und daher verhoffter Leichterung, in öbligen Genuß des Friedens die Stände des Reichs von Tag zu Tag mehr und mehr bedrängt, bedrückt und endlich gar von allen Mitteln gebracht, dero armen Unterthanen aber ins bittere Elend vertrieben werden wollen: So haben sich, auf eingelangte gemessene Befehl, anwesende Chur- und Fürsten auch übriger Stände Gesandten zusammen gethan, reiflich bedacht, und berathschlaget: Was dann endlich und vors erste vor Expedientien zu ergreifen, vermittelst deren Krafft des Instrumenti Pacis zu offit besagter Exauktion und Evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schweren Lasts, dem Genuß des Friedens vermahlen zu gelangen, und ob nicht vors andere nöthig, daß von hieraus eine gewisse Abordnung nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten, die befinden sich nun zu Nürnberg oder in dero Gegend herum, gethan, und derselben alle nöthige Instruktion und Gewalt vor sich und mit Zuthun Ihrer Kayserlichen Majestät sich sonder Zweifel daselbst zugleich einfindender Gesandtschafft, die Tractatus über die Abdankung der Böcker und Restitution der inhabenden besten Plätze und Derter, bestmöglichst zu befördern und ehest werckstellig zu machen aufzutragen?

So viel nun die Erste Frag betrifft, da befinden Chur-Fürsten und Stände, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht, nachdem auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände mit Auslassung respectiv gewisser Kayserlicher Edicten und ernster Erinnerungs-Schreiben, Ergreifung des arctioris modi exequendi, Herbeyschaffung derer zu Contentirung der Schwedischen Militiæ gemilligten 18. Tonnen Rthle. baar und gutwillig übernommener auch bis noch erwartender Assignationen über übrige 12. Tonnen, alles dasjenige præstiret und geleistet, was das Instrumentum Pacis im Buchstaben nach sich führet, Ihre Kayserliche Majestät auch mit und beneben der Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln und Bayern, zu der Abdank- und Abtretung der ihrer seits inhabenden besten Plätze, nicht allein stündlich geneigt sondern darzu allschon den freywilligen Anfang gemacht, und jeko allein an beyden Cronen und deren Allirten haften will; wie jetzt hoherwehnte Cronen mit Fugen vielbesagter Exauktion und Evacuation halber, sich bishero aufhalten, immittelst gleichwohl den Ständen des Reichs, jeko nach beschlossn-subscribirt und ratificirten Frieden, härter dann vormahls zusehen solten, da bevorab sie dessen in Instrumento Pacis keineswegs befugt, sondern krafft dessen schuldig, nicht allein mit einem leidentlichen moderirten Unterhalt zu frieden zu seyn, sondern auch à die conclusæ Pacis innerhalb 8. Wochen zu solcher Exauktion realiter zu schreiten und sich disfalls nichts irren zu lassen. Dann obwohl vorgeben werden wollen, daß in punctis Amnestiæ & Gravaminum die öblige Execution dato nicht erfolget; item, daß die pro primo Solutionis Termino gemilligte, baare obig specificirte Gelder in den Leg-Städten nicht vorhanden, die Exauktion und Evacuation gehindert, allermassen des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchl. in seiner de dato Minden den 28. Februarii nechsthin abgefaßten Wiederantwort auf der Stände des Reichs von hieraus abgelassenes Ersuchungs-Schreiben, sich mit mehrern vernehmen lassen; So ist es doch an deme, daß obverstandener massen, und zwar so viel die Execution Amnestiæ & Gravaminum belanget, daß erstlich die Stände des Reichs hiebey, und nicht die Cronen, hauptsächlich interessiret: Vors andere die vornehmste Executiones bereits vollstreckt; zu den übrigen aber drittens durch den allerseits ohne Unterschied der Religion beliebten, von Ihrer Kayserlichen Majestät adprobirten und den Crayß-ausschreibenden Fürsten pro norma & regula Executionis von hier und dem Kayserlichen Hoff aus eingeschickten arctiorem modum, solcher Anstalt gemacht, daß an öbliger Execution einiger Zweifel nicht zu machen, noch vielweniger aber derentwegen die Exauktion und

Eva-

1649.
Mart.

Evacuation, der Cronen Vorgeben nach, aufzuziehen ist, gestallten dann dißfalls und daß vors ander die 18. Tonnen boar, wo nicht eben in den verordneten Leg-Städten, doch sonst an sichern Orten vorhanden zu seyn, hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, in der Stände Replic vom 22. Mart. die Nothdurfft zu erkennen gegeben und zugleich uno ore ersucht und gebeten worden, dieser Einwendung halber sich nicht irr machen zu lassen, sondern dem Instrumento Pacis gemäß zu der Exauktion zu schreiten; Nachdemmahln aber biß auf gegenwärtige Stund die willfährige Erklärung nicht zu erhalten, sondern dieses vielmehr handgreiflich abzunehmen gewesen, daß viel erwehnte Exauktion und Evacuation mit gesuchtem Fleiß verzögert, zu solchem Ende die darüber zu Prag angestellte Handlung, ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen, à parte der Königlich-Schwedischen Generalität abrumpiret, bald de novo auf Erfurth von dar auf Münster, von Münster auf Minden und von diesem gar in die Nürnbergische Gegend verlegt, und in Summa dergestalt verfahren worden, daß man einigen Ernst zur Sachen rechtchaffen zu thun nicht abnehmen mögen: Chur-Fürsten und Stände aber, und sonder Zweifel Ihre Kayserliche Majestät selbst, solchen vorseßlichen Verzögerungen und Contraventionen zu ihrer allerseits, bevorab der ohne das, biß auf das Marck ausgezogener armen Unterthanen total Untergang, länger nachzusehen und sich unterm Schein des getroffenen Friedens, mehr dann bey geführtem öffentlichen Kriege enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zu lassen, nicht gemeyn, solches auch ihrer allerseits obhabenden überschweren Eyd und Pflichten halber, gegen Göt und die Posterität nicht zu veranzworten getrauen: Als seynd sie der beständigen Meinung, ersuchen und bitten auch Ihre Kayserliche Majestät hierum allerunterthänigst, die geruhen bey obgedachten Tractaten habender Gesandtschaft, mit Zuziehung derer Stände, die sie entweder von hier, oder Hausaus dahin schicken möchten, Räte und Gesandten, die Cronen und dero Alliirten, die dato wieder die Instrumenta Pacis in viel Wege, bevorab durch Verzögerung und Abdanckung und Wiederabtretung der besten Plätze, committirte Contraventiones und darob gefolgte sehr viele Inconvenientien, Exorbitantien und Pressüren, auch Mord und Brand, beweglichst und mit gutem Nachdruck repräsentiren: Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs darob schädffende Displienz gebührend contestiren und von Ihre deutlich vernehmen zu lassen, ob sie nunmehr verfloffenen dreyfachen Militiæ Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß, ohne fernern Verzug und Auffenthalt zu der Exauktion und Evacuation zu schreiten, die Stände des Reichs des länger ohnerträglichen Einquartierungs Lasts zu entheben und was man sich deswegen endlich zu versehen. Solte nun zu der Sachen rechtchaffen gethan, der Abdanck- und Abtretung der Plätze geschritten, und einfolgentlich Ihre Kayserliche Majestät samt den Ständen des Reichs des Lasts enthebt und demahln der effectus Pacis gegönnet werden, wohl und gut, wo nicht, so hat man hiesigen Orts zeitlicher Communication zu erwarten, und solchemnach Ihre Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen dahin bedacht zu seyn, wie sie nach Anleitung des Instrumenti Pacis und des Reichs Constitutionum, durch dienliche Mittel und Weg, zu Beruhigung des Reichs und Handhabung dieses Friedens, flüchtigst und schleunig gelangen mögen. Und dieses um so viel mehr, angesehen beständig verlauten will, daß weder die Königl. Majestät und Cron Schweden noch auch dero Generalissimi des Herrn Pfalzgrafen Fürstliche Durchlaucht an Verzögerung dieser beyden Punkten einige Gefallen nicht tragen, sondern dieses einzig und allein zu etlicher Privat-Vorthail angesehen seyn möge.

Betreffend dann die vorkommene Afordnung von hieraus zu den vorwesenden Abdanckungs- und Evacuations-Tractaten, ist endlich davor gehalten und vor gut angesehen und beliebt worden, daß unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern selbst lediglich anheim zu stellen, ob sie die ihrigen immediatè von hier oder von Hoff aus dorthin abschicken, diesen Convent aber continuiren, von allem Verlauff fleißig anhero communiciren lassen, und vicissim dessen gewärtig seyn wollen, welches dann die anwesende Gesandtschaften vor hoch notwendig und rätzlich

1649.
Mart.

erachten; und dieweil nicht unzeitig zu besorgen, es dürfte à parte der Alliirten Cronen, da bey Evacuation und Restitution locorum nicht zugleich die Derter Franckenthal, Hammerstein, Landstuhl, Homburg und andere, welche vorjetzt mit den Königlich-Spanischen und Lothringischen Völkern besetzt gehalten werden, abgetreten und ihren rechtmäßigen Herren, dem Instrumento Pacis gemäß, restituiret werden, nicht wenig Difficultäten abgeben, und sich, der Königl. Gesandten selbst eigener Anzeige nach, die Evacuation der Derter merklich daran stecken und aufhalten möchte: Als werden oft allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät auch disfalls allerunterthänigst ersucht und gebeten, bey der Cron Spanien (sintemahl das Instrumentum Pacis auf den Effectum gerichtet) die gewisse Verordnung zu thun, damit die Königl. Majestät zu Hispania sich bey nunmehr acceptirten Friedens-Schluss und ehester Restitution des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludewig Churfürstliche Durchlaucht, mit Evacuation dieses Orts nicht aufhalte, sondern gleich wie diese hochlöbliche Cron jederzeit contestiret, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich seinen Frieden und Beruhigung ganz gerne gönnen, also solches auch in effectu bezeige, und sich hierdurch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs mehr und mehr affectioniret und obligirt mache.

1649.
Mart.

Dergleichen Meynung hat es auch bey mehrentheils Chur-Fürsten und Ständen in der Pfälzischen Sache, damit dieselbe demahlen zu ihrer völligen Richtigkeit gebracht und derentwegen den Alliirten Cronen aller Prætext, des Herrn Pfalzgrafen Churfürstlicher Durchlaucht aber zu klagen alle Ursach und Anlaß benommen werde; dieweil es sich dann an den Renunciationen seiner Durchlaucht Gebrüdern der Herren Pfalzgrafen stossen; die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aber sich zu Abtretung der Untern-Pfalz und Aushändigung der Kayserlichen Obligationen über die 12. Millionen, vor Beybringung jetztbesagter Renunciationen, als dem Instrumento Pacis gemäß, nicht verbindlich halten; gleichwohl um mehrer des Friedens Beförderung mit einer particular-Guarantie und Ihrer Kayserlichen Majestät, beyder alliirter Cronen und des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände Subscription zu Frieden, und nicht allein die Untern-Pfalz solchem nach gutwillig abtreten, sondern auch die in Händen habende Kayserliche Obligationes, Ihrer Kayserlichen Majestät auslieffern lassen wollen; zur Subscription aber solcher particular-Guarantie, ohneracht dieselbe allschon von dem Königlich-Französischen Plenipotentiario Herr Graff Servien wie auch dem mehrentheils der Extraordinari-Reichs-Deputirten vollzogen, in Mangel vollkommenen Kayserlichen Befehls nicht verstehen, noch einfolgendlich dieser schweren wichtigen Sachen ihre völlige Richtigkeit gegeben werden kan: Als gelanget an Ihre Kayserliche Majestät obgedachter des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, Raths und Botschafften allergehorsamste Bitt, die geruhen zu Beschleunigung der völligen Execution des Instrumenti, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Ihrer Kayserlichen Majestät hohem Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarantie, nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hierzu förderlich disponiret, höchstdenckte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, dem nächsten ausgehändiget und hierdurch die Abtretung der Untern-Pfalz, consequenter die Restitution des Herrn Pfalzgrafen Churfürstlicher Durchlaucht ehest befördert werde.

Weil auch sehr viel Beschwörungen nach und nach ja fast täglichen einkommen, daß die *Executiones Articularum Amnestie & Gravaminum* sehr langsam fortgehen, indeme theils ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Auffenthalt mehr gewesen, die doch alle zumahl in Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori modo verworffen, und zu bisheriger unterlasse

1646.
April.

lassener Exaction der vornehmste Anlaß seyn; dahingegen als auch ein oder anderer Stand des Reichs mehr fodern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluß zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zu wider handeln, consequenter die gesetzte poenam fractae pacis incurriren; Alß erfordert die hohe äußerste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Ihre Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Craiß-ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissarien, die in ein oder anderer Sache bereits gebeten worden oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigem Respect und Verzug nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edict und arctiore modo verfahren, und dadurch den Praetext fernern Verzugs abschneiden, darbey denn ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, Chur-Fürsten und Stände Gesandte den Regress wegen Erstattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Fractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive praestandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorfänglich etwas oder mehr pretendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior modus in sich begreiff, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straff des Frieden-Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden.

1646.
April.

Welches alles mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandte, Räte und Bothschaften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst unverhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlicher Huld und Gnade allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen den 23. Aprilis Anno 1649.

(L. S.)

Churfürstliche Maynzische
Canzley.

§. V.

Anfang des
Nürnbergi-
schen Con-
vents.

Diesemnach nun als der Schwedische Generalissimus, im Monat Marcio, aus Westphalen in das Reich gieng, auch der Schwedische Kriegs- und Assistenz-Rath Erskein, bereits zu Nürnberg sich eingefunden hatte; Schickten die mehresten Reichs-Stände, welche etwas zu suchen gehabt, von Hoff aus, ihre Gesandten ebenfalls dahin: Womit also der Friedens-Executionis-Congress zu Nürnberg seinen würeklichen Anfang zu nehmen begunte. Unter denen ersten, fand sich ein, der Churfürstliche und Bischöfliche Würzburgische Ioh. Philipp. v. Vorburg, und - - - Wolfskel; der Chur-Sächsische, August Adolph von Erandorff, General-Wachtmeister; der Chur-Brandenburgische, Mathäus Wesensbeck; der Braunschweig Lüneburgische, D. Polycarpus Heyland und Otto Otten; der Würtembergische, D. Johann Conrad Bahrenbühler; der Mecklenburgische, D. Daniel Nicolat. Bey den ersten Zusammenkünften, die aber noch nicht in forma, sondern nur gleichsam privatim gehalten wurden, ausserte Erskein

in conformität des Generalissimi Intention, vornemlich dieses: „Die Schweden wurden, was den Modum agendi bey den Tractaten zu Nürnberg betreffe, darauf bestehen, daß die Restitutio ex capite Amnestie & Gravaminum, plene & cum effectu geschehen möchte, ehe und bevor die endliche und gängliche Abdankung der Miliz und Evacuation der Plätze vorgenommen würde: Und wolten sie daher denen zu Münster noch anwesenden Ständen an die Hand geben, sich hierunter eines gewissen und endlichen Termini zu vergleichen, nach dessen Verfließung die Immorigeri, durch militarische Execution von allen Partheyen conjunctim zur Restitution angestrenget würden: gestalt es nunmehr hiesse: Aut nunc, aut nunquam. Im Fall aber die Reichs-Stände selbst, solche Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum im Stich lassen, und nicht zur Würeklichkeit befördern helfen wolten; So müsten es die Schweden zwar geschehen lassen, wolten aber vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn, auch sich mit einer solemnen Protestation verwarren,

Der Schwedischen Meynung, den Modum agendi bey solchem Congress betreffend.

Zwey Preliminar-Puncten, welche die Schweden richtig haben wollen, ehe sie ihre Miliz abhandeln und die Plätze abtreten:

nemlich 1) daß die Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum geschehe.